



Risiken möglich, wenn das Geld etwa in Sparbriefe angelegt wird, die erst einige Jahre nach dem 18. Geburtstag fällig werden, oder in Bank-Auszahlpläne mit einer festen monatlichen Auszahlung.

Arbeitsverträge mit Familienmitgliedern gut durchdenken

Auch Arbeitsverträge mit Familienangehörigen sollten mit Sorgfalt gestaltet werden. Ansonsten kann die Mitarbeit von Ehepartnern oder Kindern als Familienhilfe eingestuft werden – mit der Folge, dass der gezahlte Lohn keine steuermindernde Betriebsausgabe mehr ist. Maßgabe ist hierbei stets der Vergleich mit den marktüblichen Verhältnissen: Wenn ein beliebiger Arbeitnehmer für dieselbe Arbeit bei gleicher Arbeitszeit ein ähnliches Gehalt erhalten würde und ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt, sind keine steuerlichen Probleme zu erwarten.

Anders sieht es hingegen bei der Arbeitslosenversicherung aus: Wenn Familienangehörige als Arbeitnehmer beschäftigt werden und in die Arbeitslosenversicherung einzahlen, leitet sich daraus im Falle der Arbeitslosigkeit noch kein Anspruch auf Zahlung von

Arbeitslosengeld ab. Wenn Familienangehörige ihren Job verlieren, weil beispielsweise die Praxis nicht mehr weitergeführt wird, kann das Arbeitsamt eine Mitunternehmenschaft unterstellen und damit die Leistung verweigern – und zwar unabhängig davon, ob Finanzamt und Rentenversicherung das Beschäftigungsverhältnis abgesegnet haben. Kritisch kann es werden, wenn das mitarbeitende Familienmitglied seine Arbeitszeit frei einteilen kann, den vertraglichen Urlaub nur teilweise in Anspruch nimmt oder wenn der Arbeitgeber auf das Bankkonto des Gehaltsempfängers zugreifen kann.

Im Zweifel Experten fragen

Für die Anstellung von Angehörigen in der Zahnarztpraxis bedeutet das: Bei der Gestaltung von Verträgen mit Familienangehörigen sollten nicht nur steuerliche, sondern auch sozialversicherungsrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Zahnärzte tun gut daran, im Zweifelsfall lieber einen Steuer- oder Sozialrechtsexperten zu Rate zu ziehen, um böse Überraschungen zu vermeiden.

Thomas Hammer
Wirtschaftsjournalist

Ein uneigennütziger Kollege wird geehrt Bundesverdienstkreuz am Bande für Gebhard Aigner

Für sein standespolitisches und soziales Engagement hat das langjährige Vorstandsmitglied der KZVB Gebhard Aigner von Bundespräsident Horst Köhler das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen bekommen. Überreicht wurde der Orden von Staatssekretär Jürgen W. Heike vom Bayerischen Sozialministerium. Er würdigte Aigners fachliche und menschliche Kompetenz, Beharrlichkeit und Fähigkeit, über Parolen hinaus zu denken. Aigner hatte sich ab 1957 ehrenamtlich für die Belange des zahnärztlichen Berufsstandes in Bayern engagiert, zuletzt bei Zukunft Zahnärzte Bayern (ZZB).

Dr. Stefan Böhm (ZZB)
KZVB-Referent für Honorarwesen und Zahntechnik,
Dr. Michael Gleau (ZZB)
KZVB-Referent für Öffentlichkeitsarbeit



Foto: Sandt

Freuten sich über die Auszeichnung ihres Kollegen Gebhard Aigner (Mitte): Dr. Stefan Böhm, Dr. Michael Gleau, Dr. Janusz Rat und Dr. Frank Portugall